

291 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

18. 9. 1957.

Regierungsvorlage.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention.

Die Republik Österreich und der Freistaat Bayern, vom Wunsche geleitet, die durch das Münchener Traktat vom 14. April 1816 und durch die Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 (im folgenden als Salinenkonvention bezeichnet) geregelten Angelegenheiten den geänderten Verhältnissen anzupassen, sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I.

§ 1.

(1) Der Freistaat Bayern wird dafür sorgen, daß das in Art. I des Dritten Abschnittes der Salinenkonvention umschriebene Grubenfeld des österreichischen Salzbergbaues dadurch erweitert wird, daß die südwestliche Markscheide parallel zum bisherigen Verlauf rund 200 m nach Südwesten verlegt wird. Für das Erweiterungsfeld sollen grundsätzlich alle Bestimmungen anwendbar sein, die für das bisherige Grubenfeld gelten.

(2) Die Republik Österreich wird sich bei Übergabe des zusätzlichen Grubenfeldes verpflichten, dieses Feld an den Freistaat Bayern ohne Entschädigung zurückzugeben, wenn der regelmäßige Gewinnungsbetrieb auf dem Dürrenberg für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren eingestellt bleibt. Die zuständige österreichische Stelle wird ferner die Pläne für den Abbau und Betrieb des österreichischen Grubenfeldes im Einvernehmen mit dem Bayerischen Oberbergamt in München festlegen sowie den Beauftragten des Bayerischen Oberbergamtes die Auskünfte erteilen und die Einsichtnahmen gestatten, die erforderlich sind, um die notwendigen Feststellungen für die Sicherheit im Bergbau und an der Oberfläche des Grubenfeldes zu treffen. Die Republik Österreich wird den Abbau in dem Erweiterungsfeld erst dann beginnen, wenn dies im Rahmen eines rationellen Abbaues des gesamten Grubenfeldes nach den allgemein anerkannten Regeln der Bergbaukunde geboten erscheint.

§ 2.

(1) Der Freistaat Bayern kann aus der Erzeugung seiner Waldungen 40% des Verkaufsholzes ohne materielle Beschränkung und ohne Anrechnung auf handelsvertragliche Kontingente nach Bayern ausführen, höchstens aber jährlich 9000 fm. Verkaufsholz ist die Einschlagsmenge abzüglich des auf Grund altrechtlicher Verbindlichkeiten an Rechtler zu überlassenden Holzes und des Eigenbedarfes der Saalforstverwaltung.

(2) Außerordentliche, infolge von Elementar- oder Katastrophenschäden anfallende Holzmen- gen sind anteilmäßig im Rahmen der 9000 fm zu berücksichtigen. Mehrmengen werden gesondert geregelt.

(3) In den nach Bayern auszuführenden Holz- mengen werden Blochholz und andere Holz- sorten in dem Verhältnis enthalten sein, das dem erfahrungsmäßigen Anfall entspricht.

(4) Die für die Forstverwaltung zuständigen obersten Dienststellen haben das Recht, jeweils nach Ablauf von zehn Forstwirtschaftsjahren, erstmals zum 1. Oktober 1970, innerhalb einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des zehnten Jahres zu verlangen, daß Verhandlungen über eine Änderung der Sätze des Abs. 1 eingeleitet werden.

§ 3.

(1) Der Freistaat Bayern stimmt zu, daß hinsichtlich des in Österreich gelegenen Grundver- mögens die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere für die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Agrar-, Forst- und Jagdwesens.

(2) Bei der zwangsweisen Ablösung von Forst- rechten soll auf eine angemessene zeitliche Ver- teilung der Ablösungslasten Bedacht genommen werden.

(3) Das Jagdausübungsrecht auf dem bundes- forsteigenen Teil des Jagdreviers Falleck ver- bleibt dem Freistaat Bayern.

§ 4.

(1) Die Bestimmungen der Salinenkonvention, die die Befreiung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben zum Gegenstand haben, bleiben mit der Maßgabe aufrecht, daß, soweit es sich um die Saalforste handelt, die Umsatzsteuer samt Zuschlägen, die Grundsteuer und sämtliche Beiträge, deren Berechnung auf der Grundlage des Grundsteuermeßbetrages erfolgt (derzeit der Beitrag zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und der Beitrag an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg), erhoben werden.

(2) Es werden erhoben:

die Umsatzsteuer samt Zuschlägen für steuerpflichtige Vorgänge, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bewirkt werden;

die Grundsteuer ab 1. Jänner 1958;

die Beiträge, die auf der Grundlage des Grundsteuermeßbetrages berechnet werden, rückwirkend ab 1. April 1945.

(3) Die für die Bewirtschaftung der Saalforste und den Jagdbetrieb benötigten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, einschließlich der Ersatzteile hiezu, sowie die Amtserfordernisse, Schutzmittel und das forstliche Saat- und Pflanzgut sind bei der Einfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben befreit, vorausgesetzt, daß sie nur für die eigenen betrieblichen Zwecke verwendet und im österreichischen Zollgebiet weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragen werden.

§ 5.

Ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde kann wegen einer Streitsache, die sich auf einen Gegenstand der Salinenkonvention in der Fassung dieses Abkommens bezieht und an der der Freistaat Bayern beteiligt ist, erst dann angerufen werden, wenn Vergleichsverhandlungen ohne Ergebnis verlaufen sind. Die Vergleichsverhandlungen sind durch einen Antrag beim Amt der Salzburger Landesregierung oder bei der Generaldirektion der Österreichischen Salinen einzuleiten. Diese Stellen haben das Einvernehmen mit der Oberforstdirektion München oder mit dem Bayerischen Oberbergamt je nach deren sachlicher Zuständigkeit zu pflegen und zu versuchen, die Angelegenheit binnen einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen drei Monaten, gütlich beizulegen. Auf Antrag eines der Beteiligten sind im Zug des Vergleichsverfahrens die sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien der Republik Österreich und die zuständigen Staatsministerien des Freistaates Bayern mit dem Schlichtungsversuch betraut. In diesem Fall ver-

längert sich die Frist auf längstens sechs Monate vom Zeitpunkt der ersten Antragstellung. Die Verjährung ist während der Anhängigkeit des Vergleichsverfahrens gehemmt.

TEIL II.

Unter Berücksichtigung der im Teil I getroffenen Vereinbarungen und der geänderten Verhältnisse, insbesondere unter Bedachtnahme darauf, daß gewisse Bestimmungen durch Zeitablauf oder vollständige Erfüllung gegenstandslos geworden sind, und unter Anpassung an den geänderten Sprachgebrauch und das in beiden Staaten herrschende Maßsystem ist die Salinenkonvention in der Fassung der Anlage anzuwenden, die wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens ist.

TEIL III.

§ 1.

Die Meinungsverschiedenheiten, die sich auf einen Gegenstand dieses Abkommens beziehen und für deren Entscheidung nicht die Zuständigkeit eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde gegeben ist, sollen im Verhandlungsweg beigelegt werden.

§ 2.

(1) Soweit eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht erledigt werden kann, ist sie auf Verlangen eines Vertragschließenden einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragschließende einen Vertreter bestellt und diese sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen auf Grund dieses Abkommens sowie unter Anwendung des Völkergewohnheitsrechtes und der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragschließende trägt die Kosten seines Schiedsrichters. Die übrigen Kosten werden von beiden Vertragschließenden je zur Hälfte getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(5) Hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden der beiden Vertragschließenden auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen inländischer Zivilgerichte.

TEIL IV.

Dieses Abkommen ist — sofern sich nicht aus Teil I und II ausdrücklich etwas anderes er-

gibt — nach Sinn und Zweck der Salinenkonvention unter Wahrung der auf Grund dieser Konvention und ihrer Beilagen wohlervorbenen und noch bestehenden Rechte jeder Art auszuliegen.

Das Abkommen wird nach der verfassungsmäßigen Genehmigung des Nationalrates der Republik Österreich und nach Genehmigung durch die Bayerische Staatsregierung durch Notewechsel in Kraft gesetzt werden.

Geschehen zu München, am 25. März 1957,
in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Leopold Figl

LS.

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Wilhelm Hoegner

LS.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern abgeschlossenen Abkommens über die Anwendung der Salinenkonvention besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1. Die Lohnsteuer, die auf die Gehaltsbezüge der bayerischen Staatsforstbeamten und der Angestellten deutscher Staatsangehörigkeit entfällt, ist seit dem 1. April 1945 von den Amtskassen der bayerischen Forstämter Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken einbehalten, aber nicht an das zuständige Finanzamt abgeführt worden. Auf die Besteuerung dieser Bezüge haben Art. VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1922 zur Ausgleichen der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern sowie Art. 10 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern Anwendung zu finden.

2. Die im österreichischen Salzbergbau der Saline Hallein beschäftigten Arbeitnehmer, insbesondere auch die auf Grund einer Schichtberechtigung beschäftigten, unterliegen ausschließlich dem für österreichische Arbeitnehmer geltenden Dienstrecht, unbeschadet der aus der Schichtberechtigung sich ergebenden Ansprüche.

3. a) Der Inhalt der Dienstbarkeiten, die nach Art. 3 Abs. 2 der Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens von 1957 auf bundeseigenen Grundstücken zu verbüchern sind, ist nach dem Rezeß vom 17. Oktober 1831 (XX. Konferenzprotokoll) zu bestimmen.

b) Dem Freistaat Bayern bleibt es überlassen, die Holzausbringungs- und Lagerungsrechte auf nicht bundeseigenen Grundstücken mit Einwilligung der Grundeigentümer verbüchern zu lassen.

4. Die Republik Österreich wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Übertragung der zur Verwaltung der Saalforste nötigen Geldmittel auf Konten der bayerischen Forstämter Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken bei österreichischen Geldinstituten wie auch die Übertragung der Einkünfte aus diesen Forsten an die Regierungshauptkasse München ermöglichen.

5. Die Republik Österreich und der Freistaat Bayern behalten sich vor, die Schichtberechtigungen und die Wasserbenutzungsrechte (Art. 22 und 24 der Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens von 1957) nach dem gegenwärtigen Stand im Einvernehmen mit den Beteiligten aufzuzeichnen.

6. Das Amt der Salzburger Landesregierung und die Oberforstdirektion München werden die Musterbedingungen für Forstrechtsregulierungsurkunden gemeinsam ausarbeiten.

Geschehen zu München, am 25. März 1957,
in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Leopold Figl

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Wilhelm Hoegner

**Salinenkonvention vom 18. März 1829 in
der Fassung des Abkommens vom 25. März
1957.**

ERSTER ABSCHNITT.

Die Saalförste.

Artikel 1.

(1) Dem Freistaat Bayern verbleibt das unwiderrufliche Eigentum an den in den nachstehenden Grundbuchseinlagen des Bezirksamtes Saalfelden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens von 1957 eingetragenen Grundstücken.

Katastralgemeinde	Einlagezahl
a) Au	24
Gföll	135
Leogang	58
Lichtenberg	181
Oberweißbach	1
Obsthurn	14
Pirzbichl	78, 89
Reith	31
Scheffsnoth	36
Schwarzleo	46
Unken	101
Unterweißbach	21
Wildental	34
b) Gföll	5, 6
Oberweißbach	40
Obsthurn	21
St. Martin	30
Sonnberg	78
Unken	3, 63
Unterweißbach	18

(2) Der Freistaat Bayern ist ferner anteilsberechtigtes Mitglied folgender Agrargemeinschaften:

Lofer	163
Pirzbichl	79
St. Martin	95, 96
Unterweißbach	23

(3) Der Freistaat Bayern wird einzelne Grundstücke oder Grundstückteile abtreten und Eigentumsbeschränkungen einräumen, soweit es das allgemeine Beste nach den österreichischen Rechtsvorschriften erheischt.

(4) Sämtliche Grundstücke des Abs. 1 sind vermarktet. Für die in Abs. 1 Buchstabe a angeführten Grundstücke liegen besondere Vermarktungsprotokolle und Grenzpläne vor, die im Vollzug der Salinenkonvention verfaßt wurden.

(5) Von zwanzig zu zwanzig Jahren werden die Vertragsschließenden Vertreter ernennen, die, soweit nötig, die Grenzen gemeinschaftlich begehen und die Grenzzeichen unbestrittener

Grenzverläufe instandsetzen oder erneuern lassen werden.

Artikel 2.

(1) Der Freistaat Bayern ist berechtigt, den nachhaltigen Holzsertrag der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke ohne Ausnahme irgendeiner Holzgattung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 in eigener Regie oder durch Verkauf auf dem Stock zu nutzen und zu verwerten.

(2) Das gleiche gilt für Forstnebenprodukte, wobei jedoch der Freistaat Bayern alle derzeit bestehenden, auf besonderer Verleihung oder Kontrakten beruhenden Befugnisse der Privaten während ihrer Dauer nicht behindern wird. Unter den Forstnebenprodukten werden die Früchte, die Harze und Abfälle der Bäume sowie die pflanzlichen und mineralischen Bestandteile des Waldbodens verstanden, soweit letztere nicht nach dem österreichischen Berggesetz dem Staat vorbehalten sind (Regal).

(3) Aus der Erzeugung der in Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Grundstücke kann der Freistaat Bayern jährlich 40% des Verkaufsholzes, höchstens aber 9000 fm, jedoch ohne sonstige materielle Beschränkung und ohne Anrechnung auf handelsvertragliche Kontingente nach Bayern ausführen. Verkaufsholz ist die Einschlagsmenge abzüglich des auf Grund altrechtlicher Verbindlichkeiten an die Berechtigten zu überlassenden Holzes und des Eigenbedarfes der bayerischen Forstämter Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken.

Außerordentliche, infolge von Elementar- oder Katastrophenschäden anfallende Holz mengen sind anteilmäßig im Rahmen der 9000 fm zu berücksichtigen. Mehrmengen werden durch besondere Vereinbarung zwischen den beiderseits zuständigen obersten Dienststellen geregelt.

In den nach Bayern auszuführenden Holz mengen werden Blochholz und andere Holzsorten in dem Verhältnis enthalten sein, das dem erfahrungsmäßigen Anfall entspricht.

Die beiderseits zuständigen obersten Dienststellen haben das Recht, jeweils nach Ablauf von zehn Forstwirtschaftsjahren, erstmals zum 1. Oktober 1970, innerhalb einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des zehnten Jahres zu verlangen, daß Verhandlungen über eine Änderung der Sätze des Abs. 3 eingeleitet werden.

Im übrigen unterliegt die Ausfuhr den für den Außenhandel jeweils geltenden österreichischen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 3.

(1) Der Freistaat Bayern ist berechtigt, das Holz aus seinen Waldungen unter Einhaltung

der forst- und wasserrechtlichen Bestimmungen auf folgenden Gewässern zu triffen: Saalach von der Einmündung der Leo flußabwärts bis zur Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, Leo bis zu ihrer Einmündung in die Saalach, Schwarzleo oder Schranbach, Wimbach, Buchweißbach, Rechtschüttbach, Ödenbach (Forstbezirk St. Martin bei Lofer), Rotschüttbach, Brunnbach (Forstbezirk St. Martin bei Lofer), Dießbach, Brechlbach, Katzengraben, Weißbach, Tiefenkendlgraben, Kranzgraben, Schrofenkendlgraben, Grasenbach, Ofenkendlgraben, Litzelgraben, Hirschbach, Scharleitenbach, Griesbach, Hundalmbach, Pflasterbach, Wannkratbach, Schoberweißbach, Donnersbach, Illersbach, Scharnbach, Innersbach, Großweißbach, Theil- oder Triangelgraben, Klausgraben, Ödenbach (Forstbezirk Unken), Fußtalbach, Rothenbach, Rudersbach, Prunnbach (Forstbezirk Unken), Schlifbach, Unkenbach, Fischbach, Wielandsbach, Reitkendlbach, Roßkaarbach, Steinbach.

(2) Die Republik Österreich anerkennt, daß dem Freistaat Bayern auf bestimmten bundeseigenen Grundstücken in der Ortsgemeinde Weißbach bei Lofer Holzausbringungs- und Holzlagerungsrechte zustehen. Sie bewilligt, daß diese Rechte als Dienstbarkeiten zugunsten des Freistaates Bayern verbüchert werden und verpflichtet sich, die notwendigen verbücherungsfähigen Urkunden auszustellen.

Artikel 4.

(1) Zur Holzarbeit sind grundsätzlich österreichische Staatsangehörige als Arbeitskräfte zu verwenden, soweit solche verfügbar und mit ortsüblicher Entlohnung einverstanden sind. Hierbei sind in erster Linie die Besitzer der dem Wald zunächst liegenden Güter zu berücksichtigen, es sei denn, daß dies der bayerischen Forstverwaltung aus betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist; diese Zusicherung der bevorzugten Verwendung beinhaltet jedoch kein Realrecht zur Holzarbeit.

(2) In jenen Teilen der ehemaligen Berchtesgadener Zinswäldungen, aus denen früher das Holz durch Arbeitskräfte aus Berchtesgaden zur ehemaligen Saline Frauenreith in Berchtesgaden gebracht wurde, können Arbeitskräfte aus Bayern uneingeschränkt beschäftigt werden.

Artikel 5.

(1) Die in Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Grundstücke sind mit Holzbezugsrechten belastet, die in Einforstungsliquidationsprotokollen festgelegt sind. Diese Rechte sind Nutzungsrechte im Sinn des § 1 des Salzburger Wald- und Weideservitutengesetzes (WWSG), LGBl. Nr. 65/1955. Für sie gilt das genannte Gesetz,

soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Holzbezugsrechte sind mit Ausnahme der in Art. 7 Abs. 1 angeführten Rechte von Amts wegen mit Wirkung ab 1. Jänner 1957 zu regulieren. Bei der Regulierung sind das im Land Salzburg allgemein angewendete Kategoriensystem für die Bemessung des Brennholzes und das Musterhäuser- oder Faktorensystem für die Bemessung des Nutzholzes anzuwenden. Die Berechnung einer Trennstücksgebühr für die Vergangenheit unterbleibt.

(3) Ergibt die Regulierung, daß der derzeitige Haus- und Gutsbedarf die im Einforstungsliquidationsprotokoll festgelegte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, so gilt diese Höchstmenge als die regulierte Gebühr. Liegt die ermittelte Bedarfsziffer unter der Höchstmenge, so ist diese Bedarfsziffer die regulierte Gebühr. Der Unterschied zwischen der Höchstmenge und der regulierten Gebühr hat zu ruhen, wenn künftig ein höherer Bedarf zu erwarten ist; sonst ist der Unterschied in Geld abzulösen. Die abzulösenden Gebühren dürfen ohne Zustimmung des Verpflichteten in einem Kalenderjahr insgesamt 300 fm nicht übersteigen.

(4) Der Berechtigte wird in der freien Verfügung über das gesamte bezogene Rechtholz nicht beschränkt, wenn er verpflichtet wird, die eingeforsteten Baulichkeiten in ordentlichem Bauzustand zu erhalten.

(5) Bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit der Regulierung erhält der Berechtigte, soweit der dezennale Bezug nicht erschöpft ist, als vorläufigen Jahresbezug 70% der Höchstmenge (Abs. 3), erstmals für das Bezugsjahr 1957, mit dem Recht der freien Verfügung; er ist jedoch verpflichtet, die eingeforsteten Baulichkeiten in ordentlichem Bauzustand zu erhalten. Der vorläufige Bezug und etwaige Mehrbezüge im laufenden Abrechnungszeitraum sind mit dem regulierten Bezug abzurechnen.

Artikel 6.

Bei der Regulierung der Holzbezugsrechte sind ferner folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Das Rechtholz ist in Fichten- und Tannenholz abzugeben, soweit im Einforstungsliquidationsprotokoll keine anderen Holzarten vorgesehen sind; als Brennholz kann auch Hartholz verabfolgt werden.
- b) Das Rechtholz ist als Brenn- und Lichtholz, als Bau- und Brunnholz mit einem Mittendurchmesser von 25—29 cm, als Zeugholz (Dach- und Ladh Holz) mit einem Mittendurchmesser von 30 cm und mehr und als Zaunholz mit einem Mittendurchmesser von 20—24 cm abzugeben; diese Sortimente sind wie folgt umzurechnen:

1 fm Bauholz = 0'85 fm Zeugholz
oder 1'15 fm Zaunholz,

1 fm Zeugholz = 1'15 fm Bauholz
oder 1'30 fm Zaunholz,

1 fm Zaunholz = 0'85 fm Bauholz
oder 0'70 fm Zeugholz.

Als Brenn- und Lichtholz sind weiche Scheiter, gespalten aus Rundlingen von 14—19 cm Zopfstärke mittlerer Sorte, oder hartes Prügelholz (Rundlinge von 7—13 cm Zopfstärke) abzugeben; werden andere Sortimenten abgegeben, so sind diese wie folgt anzurechnen:

1 rm weiche Scheiter bester Sorte
mit 1'10 rm,

1 rm weiche Prügel
mit 0'67 rm,

1 rm harte Scheiter
mit 1'25 rm,

1 rm Anbruch weich oder hart
mit 0'50 rm.

Wird hartes oder weiches Brennholz von 14—19 cm Zopfstärke ungespalten ins Raummaß gesetzt (Drehlinge), so werden dem Raummaß 10% zugeschlagen. Moderholz (Faulholz) braucht nicht als Recht Holz genommen zu werden.

- c) Das Brennholz ist alljährlich zu beziehen. Beim Bau-, Zeug- und Zaunholz werden dem Berechtigten Abrechnungszeiträume von je zehn Jahren zugestanden. Während dieser Zeiträume kann die Zaunholzgebühr für mehrere Jahre zusammen nur nachträglich, die Bau- und Zeugholzgebühr auch im Vorhinein bis zur Summe von zehn Jahren bezogen werden. Wird für fünf oder mehr Jahre das Holz auf einmal genommen, so ist auf Verlangen des Verpflichteten der Bedarf hierfür nachzuweisen. Wird der Bedarf nicht oder ungenügend nachgewiesen, so kann die Holzabgabe in dem begehrten Maß abgelehnt werden.

Was am Ende eines zehnjährigen Abrechnungszeitraumes an Zaun- und Zeugholz nicht bezogen ist, verfällt dem Waldeigentümer, wogegen das eingesparte Bauholz dem Berechtigten für den nächsten Abrechnungszeitraum gutzuschreiben ist.

- d) Der Beginn des ersten Abrechnungszeitraumes wird für jedes der drei bayerischen Forstämter zwischen der Oberforstdirektion München und dem Amt der Salzburger Landesregierung einvernehmlich festgesetzt.
- e) In einem unverschuldeten Brand- oder anderen Elementarfall — ausgenommen Hochwasserschäden —, durch den die eingeforsteten Baulichkeiten ganz oder teil-

weise zerstört werden, gebührt dem Berechtigten unentgeltlich das zur bauordnungsmäßigen Wiederherstellung nötige Holz unter der Voraussetzung, daß er bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt wenigstens mit einem Drittel des Gebäudewertes gegen Brandschaden versichert ist. Hievon sind das etwa noch verwendbare Abbruchholz, der nachhaltige Jahresertrag sämtlicher Eigentumswälder, jedoch unbeschadet des ordentlichen Bedarfes, ein etwaiges Guthaben oder eine aufgespeicherte Gebühr und die fällige Jahresgebühr abzuziehen.

Artikel 7.

(1) Für Almen, für Verwerkungen sowie für Straßen und Brücken, die von Gebietskörperschaften erhalten werden, wird das Holz weiterhin nach Bedarf für die in den Einforstungsliquidationsprotokollen angeführten Baulichkeiten bis zu den errechneten Höchstmengen abgegeben. Die Baulichkeiten dürfen ohne Zustimmung des Verpflichteten nicht vergrößert, vermehrt, versetzt oder für andere als urkundliche Zwecke verwendet werden. Art. 5 Abs. 2 bis 4 ist nicht anzuwenden. Besteht kein Bedarf, so ruht das Recht; es wird nicht abgelöst.

(2) Entfällt künftig der Bedarf für Alpgebäude, Verwerkungen, Straßen oder Brücken, die durch Massivbauten ganz oder teilweise ersetzt werden, so ist auf Grund eines vor der Bauführung zu stellenden Antrages des Berechtigten als einmalige Entschädigung für die Verringerung des künftigen Bedarfes die Holzmenge abzugeben, die zur ganzen oder teilweisen Neuherstellung der Baulichkeiten in der bisherigen Größe und Bauweise erforderlich wäre. Insoweit erlischt das Recht.

(3) Über den tatsächlichen Holzbezug wird von zehn zu zehn Jahren abgerechnet. Unterbezüge gegenüber der Höchstmenge verfallen, Überbezüge werden im nächsten Abrechnungszeitraum ausgeglichen. Ein Anspruch auf Vorausbezüge für künftige Abrechnungszeiträume besteht nicht. Die beim Inkrafttreten des Abkommens von 1957 laufenden Abrechnungszeiträume dauern solange, bis die in Art. 6 Buchstabe d vorgesehenen neuen Abrechnungszeiträume beginnen. Ab diesem Zeitpunkt werden die regulierten und die unregulierten Bezugsrechte in gleichen Zeiträumen abgerechnet.

(4) Für die abgegebenen Holzarten gilt Art. 6 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß als Brennholz für Almen in erster Linie Klaub- und Leseholz zu verwenden ist. In einem unverschuldeten Brand- oder anderen Elementarfall — außer Hochwasserschäden — gilt Art. 6 Buchstabe e.

(6) Das Bedarfsholz darf nur zu dem urkundlichen Zweck verwendet werden; jede andere Verwendung, insbesondere eine Veräußerung, ist ausgeschlossen.

Artikel 8.

(1) Für alles bezogene Rechtholz, ausgenommen Elementar-, Klaub- und Leseholz, ist eine Verwaltungsgebühr an den Verpflichteten zu entrichten.

(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt zehn Kreuzer für eine Wiener Klafter Brennholz zu 3'41 rm, einen halben Kreuzer für einen Wiener Kubikfuß Nutzholz zu 0'03158 fm. Sie wird nach den jeweiligen Bestimmungen des WWSG in die geltende Währung umgerechnet.

Artikel 9.

An Stelle der Holzbeistellung für Geistliche und Schulen durch die Holzmeister tritt eine gebührenfreie Holzabgabe am Stock in der Höhe von 1% des gesamten Regieeinschlages der Saalforste an Pfarren und Schulerhalter. Diese Holzabgabe verteilt der Verpflichtete in der herkömmlichen Weise.

Artikel 10.

(1) Die Weidrechte, die auf in Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Grundstücken lasten, sind in Eichbriefen festgelegt. Sie sind Nutzungsrechte im Sinn des § 1 WWSG. Die Eichbriefe gelten als Regulierungsurkunden im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Innerhalb der weidebelasteten Grundstücke sind mit Schwendrechten belastete Blößen ausgeschieden. Die Grenzen dieser Blößen sind vermessen und vermarktet; hierüber liegen besondere Vermarktungsprotokolle und Grenzpläne vor. Alle außerhalb dieser Blößen liegenden Flächen gelten als Wald.

(3) Auf diesen Blößen darf nur nach Auszeichnung des Holzes durch den Verpflichteten geschwendet werden. Fällt beim Schwenden wertbares Holz an, so hat der Verpflichtete dieses entweder selbst zu schlägern oder die Schlägerungskosten dem Berechtigten zu ersetzen.

(4) Weidrechte können nur abgelöst werden, wenn hiedurch ein geschlossener Weidebezirk vollständig weideentlastet wird.

Artikel 11.

Die Waldstreu kann nach dem bisherigen Herkommen und unter Beachtung der forstrechtlichen Bestimmungen auch weiter unentgeltlich gewonnen werden. Die Streunutzung ist ein Recht im Sinn des § 1 WWSG. Berechtig sind die Eigentümer der den Waldungen nächstgelegenen und mit Holzbezügen dort eingeforsteten Güter. Die Rechte können ohne Zustimmung

des Verpflichteten nicht abgelöst werden. Sie ruhen bei fehlendem Bedarf.

Artikel 12.

(1) Der Freistaat Bayern verwaltet die in Art. 1 Abs. 1 angeführten Grundstücke durch Forstämter mit dem Sitz in Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken. Diese Forstämter sind im öffentlichen Leben den Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste gleichgestellt und führen die Bezeichnung „Bayerisches Forstamt ...“. Sie sind berechtigt, in den bayerischen Landesfarben zu flaggen, wenn gleichzeitig die österreichischen Farben gehißt werden. Sie sind weiter berechtigt, auch im Verkehr mit den österreichischen Behörden ihr Dienstsiegel zu führen. Die Forstbeamten können ihre Dienstuniform tragen.

(2) Zu Organen des Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzes können Beamte der Forstämter bestellt werden, sonstige Bedienstete nur dann, wenn sie die für den betreffenden Dienstzweig nach österreichischem Recht vorgeschriebene Prüfung abgelegt oder die erforderlichen Kenntnisse vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen haben. Vor der Bestellung der Organe ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Diese beedert die bestellten Organe. Im übrigen gelten die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften für solche Organe sinngemäß.

(3) Die bestellten und beederten Organe genießen in Ausübung ihres Dienstes denselben Schutz und dieselben Rechte wie die entsprechenden österreichischen Zivilwachen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Jagdrevier Falleck.

Artikel 13.

Dem Freistaat Bayern steht innerhalb des in der Natur vermarkten Jagdreviers Falleck neben seinem Eigenjagdrecht auch das Jagdausübungsrecht auf dem bundesforsteigenen sogenannten Platteret, Einlagezahl 9 Grundstück Nr. 207 Katastralgemeinde Hohlwegen zu. Diese Jagdrechte sind jeweils vom Bayerischen Forstamt St. Martin bei Lofer anzumelden. Im übrigen gelten die österreichischen Rechtsvorschriften.

DRITTER ABSCHNITT.

Der Salzbergbau am Dürrnberg.

Artikel 14.

(1) Der Republik Österreich ist für den Betrieb des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein am Dürrnberg auf bayerischem Gebiet ein Grubenfeld bestimmt (im folgenden als Altes Grubenfeld bezeichnet).

(2) Die Streckung dieses Grubenfeldes auf bayerischem Gebiet liegt unmittelbar an der Staatsgrenze und zwar in der Hauptrichtung des Aufschlusses des Salzgebirges am Dürrnberg. Hauptrichtung des Grubenfeldes ist eine Linie, welche vom Abgehen des Wolfdietrich-Rollschurfes im Johann-Jakob-Berg über das Feldort dieses Berges am Fassungspunkt des Stinkenden Wärsers verläuft.

(3) Die südöstliche und die nordwestliche Markscheide des Grubenfeldes werden von zwei geraden, mit der Hauptrichtungslinie parallel laufenden Linien gebildet, wovon die erste einen Abstand von 722'64 m (vierhundert salzburgische Berglachter) vom Fuß des Taufenbach-Tageschurfes, die zweite gleichfalls einen Abstand von 722'64 m (vierhundert salzburgische Berglachter) vom Feldort des Dücker-Versuchsbaues als den beiden äußersten Punkten des Grubenbaues auf bayerischem Gebiet hat.

(4) Die erwähnten Abstände sind söhlig und rechtwinkelig auf die Richtungslinie der Markscheide zu messen.

(5) Die nordöstliche Markscheide folgt der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern.

(6) Die südwestliche Markscheide besteht in einer geraden Linie, die 32'50 m (achtzehn salzburgische Berglachter) hinter dem obengenannten Feldort des Johann-Jakob-Berges in die Kreuzstunde der Hauptrichtung des Grubenfeldes verläuft, mithin die südöstliche und die nordwestliche Markscheide rechtwinkelig schneidet.

(7) Das so umgrenzte Grubenfeld erstreckt sich saiger in die Ewige Teufe.

Artikel 15.

(1) Über das in Art. 14 bezeichnete Grubenfeld hinaus überläßt der Freistaat Bayern der Republik Österreich ab Inkrafttreten des Abkommens von 1957 ohne Entschädigung die Abauberechtigung auf Steinsalz und Solquellen in einem Feld, das an die südwestliche Markscheide anschließt und durch die Verlängerung der südöstlichen und der nordwestlichen Markscheide des Alten Grubenfeldes in gerader Richtung um je 200 m und durch die Parallele zur südwestlichen Markscheide des Alten Grubenfeldes in diesem Abstand begrenzt wird (im folgenden als Erweiterungsfeld bezeichnet).

(2) Für das Erweiterungsfeld gelten grundsätzlich alle Bestimmungen, die für das Alte Grubenfeld vereinbart wurden.

(3) Die Republik Österreich verpflichtet sich, das Erweiterungsfeld einschließlich des zur Sicherung der Grubenbau eingetragenen Ausbaues an den Freistaat Bayern ohne Entschädigung zurückzugeben, wenn der regelmäßige Gewinn-

nungsbetrieb auf dem Dürrnberg für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren eingestellt bleibt. Die Republik Österreich verpflichtet sich, auch schon vor Ablauf dieses Zeitraumes ihren allfälligen Entschluß, den Bergbaubetrieb auf dem Dürrnberg endgültig einzustellen, dem Freistaat Bayern sofort bekanntzugeben.

(4) Die Republik Österreich verpflichtet sich ferner, bei Rückgabe des Erweiterungsfeldes die zur Vermeidung von Bergschäden bergpolizeilich angeordneten Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn der Bergbau nicht fortgeführt wird oder innerhalb von zwanzig Jahren nach Rückgabe des Erweiterungsfeldes der Freistaat Bayern keine Erklärung über eine Fortführung des Bergbaues abgegeben hat. Erklärt innerhalb von zwanzig Jahren der Freistaat Bayern, daß der Bergbau fortgeführt werden wird, so sind zwischen den Vertragschließenden Art und Umfang der von der Republik Österreich zu treffenden Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Artikel 16.

(1) Das Bergwerkseigentum der Republik Österreich am Alten Grubenfeld und das Recht zur Ausübung des Bergbaues im Erweiterungsfeld sind unwiderrüflich.

(2) Der Bergbaubetrieb unterliegt den im Freistaat Bayern jeweils für den Bergbau gültigen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.

(3) Die Republik Österreich verpflichtet sich, den Abbau im Erweiterungsfeld erst dann zu beginnen, wenn dies im Rahmen eines rationalen Abbaues des Alten Grubenfeldes und des Erweiterungsfeldes als Ganzen nach den allgemein anerkannten Regeln der Bergbaukunde geboten erscheint. Die Republik Österreich verpflichtet sich, dem Bayerischen Oberbergamt jährlich jeweils bis zum 31. Jänner einen Betriebsplan für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Dem Bayerischen Oberbergamt bleibt es vorbehalten, dem Betriebsplan hinsichtlich einer rationellen Abbauweise seine Zustimmung zu erteilen.

(4) Der Freistaat Bayern wird innerhalb des Alten Grubenfeldes und des Erweiterungsfeldes keine Erlaubnis zur Aufsuchung und Gewinnung der in Art. 2 des Bayerischen Berggesetzes aufgeführten Mineralien (staatsvorbehaltene Mineralien) erteilen. Die im Gebiet des Erweiterungsfeldes bereits erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Manganerz bleibt bestehen; die Republik Österreich wird keine Einwendungen erheben, wenn auf Grund dieser Aufsuchungserlaubnis eine Gewinnungserlaubnis erteilt wird.

Artikel 17.

Die Republik Österreich ist befugt, bei Bedarf das Wildmoos oder Dückermoos durch einen

Stollen zu entwässern, dessen Mundloch außerhalb des Alten Grubenfeldes liegt. Dieser Stollen darf für andere betriebliche Zwecke nicht verwendet werden.

Artikel 18.

(1) Die Vertragschließenden kommen überein, daß entlang der Grenze außerhalb des Alten Grubenfeldes und des Erweiterungsfeldes ein Sicherungspfeiler von zwanzig Metern stehen bleibt, der von keiner Seite verletzt werden darf.

(2) Die Vertragschließenden stellen einvernehmlich fest, daß der Müllauer Stollen im Bereich des Erweiterungsfeldes bereits besteht. Dieser Stollen wird von bayerischer Seite abgemauert werden.

Artikel 19.

(1) Das Alte Grubenfeld ist vermarktet.

(2) Das Erweiterungsfeld wird sobald als möglich, spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens von 1957, vermarktet. Über Art und Umfang der Vermarktung des Erweiterungsfeldes wird zwischen dem Bayerischen Oberbergamt und der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerte AG. einerseits und der Salinenverwaltung Hallein andererseits das Einvernehmen hergestellt werden. Die Kosten der Vermarktung werden von den Vertragschließenden je zur Hälfte getragen.

Artikel 20.

(1) Über das Alte Grubenfeld und das Erweiterungsfeld sind Grubenkarten (Grubenbild) herzustellen, in denen sämtliche Grubenbaue sowie alle Taganlagen einzutragen sind. Ferner muß aus den Grubenkarten die Lage der Grubenbaue im Verhältnis zur Oberfläche ersichtlich sein. Die Grubenkarten müssen jährlich nachgetragen werden. Das Bayerische Oberbergamt erhält ein Grubenbild. Der Markscheider des Bayerischen Oberbergamtes ist berechtigt, im Abstand von zwei Jahren Kontrollmessungen durchzuführen. Die Salinenverwaltung Hallein wird ihm dabei behilflich sein.

(2) Sollte beim Betrieb des Bergbaues ein Ereignis eintreten, das eine Gefährdung der Lagerstätte außerhalb des Alten Grubenfeldes und des Erweiterungsfeldes oder eine Gefährdung der Oberfläche befürchten läßt, so wird die Salinenverwaltung Hallein dem Bayerischen Oberbergamt unverzüglich Mitteilung machen. Die Republik Österreich verpflichtet sich, zur Beseitigung einer solchen Gefahr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Oberbergamt die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, hinsichtlich eines etwa künftig aufzuschließenden Bergbaues in gleicher Weise zu verfahren.

(3) Von fünf zu fünf Jahren findet durch Beauftragte der Salinenverwaltung Hallein und der

Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerte AG. eine Überprüfung der Marksteine und der Grubenkarten sowie der Grubenbaue statt. Dem Bayerischen Oberbergamt ist Gelegenheit zu geben, sich an den Revisionen zu beteiligen. Es erhält Abschriften der Protokolle.

Artikel 21.

Die Republik Österreich verpflichtet sich, alle Schadenersatzansprüche zu erfüllen, die nach deutschem Recht gegen den Unternehmer des auf bayerischem Gebiet umgehenden Betriebes der Salinenverwaltung Hallein bestehen.

Artikel 22.

Die auf älteren Verträgen, auf besonderen Verleihungen und auf der Salinenkonvention beruhenden und noch bestehenden Schichtberechtigungen im österreichischen Salzbergbau am Dürrnberg bleiben mit dem bisherigen Inhalt unwiderruflich erhalten.

Artikel 23.

(1) Die Republik Österreich ist berechtigt, für betriebliche Zwecke der Salinenverwaltung Hallein aus den sogenannten Achtforstwäldern Prielwald, Hangendmoos, Haarpoint, Rostek, Roßleithen, Lendlau, Mittereckwald und Eckwald auf bayerischem Gebiet jährlich 630 fm Derbholz, gemessen in aufgearbeitetem Zustand, das Stammnutzholz ohne Rinde, unentgeltlich und ohne Belastung mit Forstzins oder anderen Gebühren zu beziehen; die Stämme sind bis zu einem Durchmesser von 7 cm am dünnen Ende aufzuarbeiten. Die Salinenverwaltung Hallein ist hiezu in die genannten Achtforstwälder eingeforstet. Die Jahresmenge von 630 fm kann unter- oder überschritten werden; jedoch dürfen innerhalb eines Zehnjahresabschnittes nicht mehr als 6300 fm entnommen werden. Zum Ende eines Zehnjahresabschnittes wird abgerechnet, das Recht auf den Bezug von Mengen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen worden sind, verfällt.

(2) Im Rahmen des in Abs. 1 genannten Bezugsrechtes können innerhalb eines Zehnjahresabschnittes insgesamt bis zu 120 fm Lärchenholz angefordert werden, sofern ein Bedarf der Salinenverwaltung Hallein gegeben ist und der Bestand an schlagbarem Lärchenholz unter Beachtung der forstwirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Achtforstwäldern dies zuläßt.

(3) Die Salinenverwaltung Hallein wird den Jahresbedarf jeweils bis Ende September für das kommende Kalenderjahr dem Forstamt Berchtesgaden nach Menge, Holzart und Sortiment anzeigen, damit hierauf bei der Auszeige der einzelnen Stämme entsprechend Rücksicht genommen werden kann. Für Notfälle bleiben vorläufige und nachträgliche Bedarfsanzeigen vorbehalten,

denen der Freistaat Bayern unter Anrechnung auf die Jahresmenge nach Möglichkeit ohne Verzug entsprechen wird. Bei Elementar- oder Katastrophenschäden wird die Salinenverwaltung Hallein durch zeitlich verstärkten Holzbezug an der baldigen Aufräumung der betroffenen Waldstücke mitwirken.

(4) Das zu entnehmende Holz wird durch das Forstamt Berchtesgaden ausgezeigt. Dabei ist auf eine angemessene Verteilung der Schläge Rücksicht zu nehmen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des nachhaltigen Ertrages der Waldungen geschehen kann.

(5) Einschlag und Holzausfuhr einschließlich der Regelung der Benutzung privater Grundstücke obliegen der Salinenverwaltung Hallein auf deren Kosten. Bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes ist die Salinenverwaltung Hallein an die einschlägigen bayerischen Vorschriften gebunden. Sie ist verpflichtet, Wege, die nur sie für die Holzbringung benutzt, zu unterhalten und sich an der Unterhaltung der Wege, die sie für die Holzbringung mitbenutzt, anteilmäßig zu beteiligen. Die Salinenverwaltung Hallein wird mit dem Schneiden des Holzes in aller Regel die bestehenden Sägewerke am Sattelbach und auf der Au beauftragen, soweit diese den Schnitt zu angemessenen Bedingungen übernehmen.

(6) Holz, das binnen zwei Jahren nach dem Schlag noch nicht aus den in Abs. 1 genannten Waldungen abgeführt ist, verfällt entschädigungslos und unter voller Anrechnung auf das Kontingent.

Artikel 24.

Die Republik Österreich kann für den Bedarf oder zum Schutz des österreichischen Salzbergbaues am Dürrnberg Quellen und Wasserzuflüsse auf bayerischem Gebiet in der durch die Salinenkonvention bestimmten Weise benutzen. Das gleiche gilt für die Zuleitung und Ableitung von Gewässern von dem Gebiet des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates. Die Benutzungsrechte Dritter bleiben nach Maßgabe der Regelung der Salinenkonvention erhalten.

Artikel 25.

Der Republik Österreich steht es frei, im Bereich des Alten Grubenfeldes auf bayerischem Gebiet Steinbrüche zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Ton, Lehm und Sand für den Betriebsbedarf der Salinenverwaltung Hallein anzulegen und zu betreiben. Sofern hiebei Grundstücke in Anspruch genommen werden, die dem Freistaat Bayern gehören, werden sie zu dieser Benutzung unentgeltlich überlassen. Zur Benutzung von Grundstücken privater Eigentümer ist deren Einwilligung erforderlich.

Artikel 26.

(1) Das Bayerische Oberbergamt wird sich vor Erlaß von Vorschriften für den auf bayerischem Gebiet umgehenden Bergwerksbetrieb der Salinenverwaltung Hallein mit der zuständigen österreichischen Bergpolizeibehörde ins Benehmen setzen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Angleichung solcher Vorschriften an die entsprechenden österreichischen Bestimmungen.

(2) Die Republik Österreich wird der für den Bergwerksbetrieb der Salinenverwaltung Hallein zuständigen österreichischen Bergpolizeibehörde als Amtshilfebehörde auch den Vollzug der Vorschriften übertragen, die für den auf bayerischem Gebiet liegenden Teil des Bergwerksbetriebes gelten.

(3) Dem Bayerischen Oberbergamt obliegt die Oberaufsicht über die Amtshilfebehörde. Die Republik Österreich wird Beauftragten des Bayerischen Oberbergamtes die Befahrung der Grubenbaue auf dessen Wunsch jederzeit gestatten.

(4) Die Republik Österreich verpflichtet sich, alle Schadenersatzansprüche zu erfüllen, die etwa gegen den Freistaat Bayern deshalb bestehen, weil der Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Oberbergamtes durch die Amtshilfebehörde mangelhaft gewesen ist.

Artikel 27.

(1) Die Verwaltung und Leitung des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein am Dürrnberg obliegt, soweit in der Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens von 1957 nicht etwas anderes bestimmt ist, der Republik Österreich und ihren damit betrauten Dienststellen.

(2) Beauftragte dieser Dienststellen sind berechtigt, die ihnen nötig erscheinenden Nachsichten und Vermessungen über- und untertags jederzeit ungehindert durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb des Salzbergbaues erfordert. Die bayerischen Behörden gewähren hiebei auf Verlangen Unterstützung.

VIERTER ABSCHNITT.

Salzabgabe der Republik Österreich an den Freistaat Bayern.

Artikel 28.

Die Republik Österreich verpflichtet sich, an den Freistaat Bayern auf dessen Verlangen jährlich bis zu 10.000 t Salz zu den Gestehungskosten der Salinenverwaltung Hallein ab Werk Hallein verladen zu liefern. Der Freistaat Bayern oder sein Beauftragter ist berechtigt, die Gestehungskosten sich nachweisen zu lassen. Der Abruf der jeweiligen Mengen hat spätestens ein Jahr vor Lieferung zu erfolgen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Abgabenrechtliche Bestimmungen.

Artikel 29.

(1) Der Freistaat Bayern ist hinsichtlich der in Art. 1 und 13 angeführten Grundstücke, Anteilsrechte und Jagdrechte von den Steuern vom Einkommen, Ertrag (Lohnsumme) und Vermögen sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf Abgaben, die auf Grund der wirtschaftlichen Verwertung der vorgenannten Vermögensschaften oder der Verbringung ihrer Erzeugnisse nach Bayern erhoben werden.

(2) Die Befreiung gemäß Abs. 1 gilt nicht

- a) für die Umsatzsteuer samt Zuschlägen,
- b) für die Grundsteuer,
- c) für sämtliche Beiträge, die auf der Grundlage des Grundsteuermeßbetrages berechnet werden.

(3) Die für die Bewirtschaftung der Saalforste und den Jagdbetrieb benötigten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, einschließlich der Ersatzteile hierzu, sowie die Amtserfordernisse, Schutzmittel und das forstliche Saat- und Pflanzgut sind bei der Einfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben befreit, vorausgesetzt, daß sie nur für die eigenen betrieblichen Zwecke verwendet und im österreichischen Zollgebiet weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragen werden.

(4) Bei der Ausfuhr von Salz nach Bayern nach Art. 28 erhebt die Republik Österreich weder Zölle noch sonstige Abgaben.

Artikel 30.

(1) Die Republik Österreich ist hinsichtlich des Teiles des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein, der sich auf die in Art. 14 und 15 ange-

führten Grubenfelder auf bayerischem Gebiet erstreckt, von Steuern und Abgaben aller Art befreit.

(2) Die Steuer- und Abgabenbefreiung des Abs. 1 erstreckt sich auch auf den Holzbezug der Salinenverwaltung Hallein nach Art. 23 und auf den Betrieb von Steinbrüchen nach Art. 25.

SECHSTER ABSCHNITT.

Verwaltungsvorverfahren.

Artikel 31.

Wegen einer Streitsache, die sich auf einen Gegenstand der Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens von 1957 bezieht und an der der Freistaat Bayern beteiligt ist, kann ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde erst dann angerufen werden, wenn Vergleichsverhandlungen ohne Ergebnis verlaufen sind. Die Vergleichsverhandlungen sind durch einen Antrag beim Amt der Salzburger Landesregierung und in Angelegenheiten des Dritten und Vierten Abschnittes bei der Generaldirektion der Österreichischen Salinen einzuleiten. Diese Stellen haben das Einvernehmen mit der Oberforstdirektion München oder mit dem Bayerischen Oberbergamt je nach deren sachlicher Zuständigkeit zu pflegen und zu versuchen, die Angelegenheit binnen einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen drei Monaten, gütlich beizulegen. Auf Antrag eines der Beteiligten sind im Zug des Vergleichsverfahrens die sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien der Republik Österreich und die zuständigen Staatsministerien des Freistaates Bayern mit dem Schlichtungsversuch betraut. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf längstens sechs Monate vom Zeitpunkt der ersten Antragstellung. Die Verjährung ist während der Anhängigkeit des Vergleichsverfahrens gehemmt.

Erläuternde Bemerkungen.

I. Allgemeiner Teil.

Schon im Jahre 1529 schlossen der Fürstbischof von Salzburg und der Herzog von Bayern einen Vertrag über den Holzschlag in den zum Reichenhaller Sudwerk gehörigen Wäldern. Nach der Abtretung des Herzogtums Salzburg von Bayern an Österreich wurde im Jahre 1816 eine Kommission mit der Regelung der mit den Saalforsten zusammenhängenden Rechte beauftragt. Das Ergebnis der Arbeiten dieser Kommission war die „Konvention zwischen Österreich und Bayern zur Regelung der beiderseitigen Salinenverhältnisse“ vom 18. März 1829. Das sehr umfangreiche Abkommen regelte alle in Betracht kommenden Fragen so ausführlich und zufriedenstellend, daß erst jetzt nach Ablauf von mehr als 120 Jahren seine Novellierung erforderlich wurde.

Bayern erhielt „für ewige Zeit“ das Grundeigentum an im Pinzgau zu beiden Seiten der Saalach gelegenen Wäldern, den Saalforsten, im Gesamtausmaß von zirka 18.000 ha zuerkannt. Diese Waldungen verblieben zwar unter österreichischer Souveränität, wurden jedoch mit zahlreichen Privilegien ausgestattet (Erlaubnis der zollfreien Holzausfuhr nach Bayern, Steuer- und Abgabefreiheit, Verwaltung durch bayerische Forstbeamte). Gleichzeitig wurden die Saalforste mit Holz- und Weidgerechtigkeiten zugunsten von rund 500 österreichischen Bauernhöfen belastet, deren Besitzer überdies das Recht auf Beschäftigung durch die Saalforstverwaltung bekamen.

Österreich erhielt das Recht, von Hallein aus Stollen zum Abbau von Steinsalz und Sole unter dem zu Bayern gehörenden Dürrenberg über die Landesgrenze vorzutreiben; außerdem wurden die im Gebiete des Dürrenberg gelegenen sogenannten „Achtforstwälder“ mit Holzservituten zugunsten der Saline Hallein belastet. Die wirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues liegt heute vor allem in der Gewinnung von Sole, welche die Basis der nach dem Krieg ausgebauten Solvay-Werke bildet.

Trotz dieser beiderseitigen Interessen steht fest, daß die bisherigen bayerischen Privilegien hinsichtlich der Saalforste wesentlich wertvoller waren als die österreichischen Salzgerechtigkeiten

unter dem Dürrenberg, zumal diese bereits bis zu der in der Konvention festgesetzten Linie vorgetrieben worden sind. Es ist daher verständlich, daß Bayern seinen Verpflichtungen aus der Salinenkonvention genau nachgekommen ist, obwohl die Saalforste unter öffentliche Verwaltung gestellt worden sind. Die Holzausfuhr nach Bayern unterblieb seit 1945, und die Erträge der Forste wurden auf einem Sperrkonto hinterlegt.

Auf Grund von Anträgen von deutscher und bayerischer Seite wurden im Oktober 1956 Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer bayerischen Delegation aufgenommen, die zu einer grundsätzlichen Einigung über die wesentlichen Punkte der Novellierung der Salinenkonvention führten. In weiteren Verhandlungen im März 1957 wurden diese wesentlichen Vereinbarungen endgültig formuliert und in die Konvention vom Jahre 1829 eingebaut, wobei gleichzeitig eine den modernen Verhältnissen entsprechende Neufassung und Kürzung des Textes vorgenommen wurde.

Am 25. März 1957 wurde das neue Abkommen vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Wilhelm Hoegner in München unterzeichnet.

Nach Genehmigung durch den Nationalrat wird es dem Herrn Bundespräsidenten zur Ratifikation vorgelegt und durch Notenwechsel in Kraft gesetzt werden.

Das Abkommen ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil sind die im Oktober 1956 erzielten grundsätzlichen Vereinbarungen wiedergegeben. Im zweiten Teil wird auf die als Anlage dem Abkommen angeschlossene Neufassung der Salinenkonvention verwiesen, im dritten Teil ist die Einrichtung eines Schiedsgerichtes vereinbart, während der vierte Teil Auslegungsregeln enthält.

Die Neufassung der Salinenkonvention gliedert sich in sechs Abschnitte mit insgesamt 31 Artikeln. Der erste Abschnitt definiert sämtliche mit den Saalforsten zusammenhängende Rechte und Lasten. Im zweiten Abschnitt wird dem Freistaat Bayern die Jagdausübung im Jagdrevier Falleck zugestanden, der dritte Abschnitt enthält die

jenigen Bestimmungen, welche auf den Salzbergbau Bezug haben. Der vierte Abschnitt regelt die von alters her bestehende Verpflichtung zur Salzlieferung an Bayern zum Selbstkostenpreis. Im fünften Abschnitt sind die abgabenrechtlichen Bestimmungen zusammengefaßt, während im sechsten Abschnitt die Regelungen für ein Verwaltungsvorverfahren, welches vor Anrufung der Gerichte oder zuständigen Behörden einzuschalten ist, enthalten sind.

In das Schlußprotokoll wurden Detailbestimmungen über die Lohnsteuer, die Anwendung des österreichischen Dienstrechtes, die Verbücherung bestehender Rechte, die Überweisung von Geldbeträgen, die Aufzeichnung von Privatrechten sowie die Erstellung von Forstrechtsregulierungsurkunden aufgenommen.

Durch diese Vereinbarungen sind sämtliche Abschnitte und Anlagen der Salinenkonvention von 1829 den derzeitigen Verhältnissen angepaßt worden.

Es kann festgestellt werden, daß die österreichischen Wünsche auf allen Gebieten verwirklicht werden konnten.

Bezüglich der Saalförste gelang es, die den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprechende, der bayerischen Forstverwaltung seinerzeit zugestandene Exterritorialität zu beseitigen. Die bayerische Forstverwaltung ist nunmehr der Bundesforstverwaltung gleichgestellt und unterliegt den österreichischen Gesetzen. Andererseits konnte die Stellung der in den Saalförsten Einförstungsberechtigten wesentlich verbessert werden.

Die ursprünglich unbeschränkte Ausfuhr des Holzes aus den Saalförsten nach Deutschland konnte auf 40% des sogenannten Verkaufsholzes, welche Menge jedoch 9000 fm pro Jahr nicht übersteigen darf, eingeschränkt werden. Außerdem wurde festgelegt, daß die Ausfuhr den österreichischen Außenhandelsgesetzen unterliegt.

Um den Salzbergbau der Salinenverwaltung Hallein am Dürrnberg auch für die weitere Zukunft zu sichern, wurde das derzeitige „Alte Grubenfeld“, das sich bereits auf bayerisches Gebiet erstreckt, um zusätzliche 200 m erweitert und auf diesem Erweiterungsfeld der Republik Österreich unwiderruflich und entschädigungslos die Abbauberechtigung auf Steinsalz und Solequellen überlassen.

Die im alten Abkommen vorgesehenen äußerst weitgehenden Abgabenbefreiungen konnten sehr wesentlich reduziert und in zwei Artikel konkret zusammengefaßt werden.

Gesetzändernd sind insbesondere folgende Stellen des Abkommens und der Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung von 25. März 1957:

- a) Abkommen Teil I, §§ 2, 3, 4 und 5.
- b) Salinenkonvention Art. 2, 5, 10, 11, 12, 13, 29/1, 3 und 4 sowie 31.

II. Besonderer Teil.

Zu Teil I § 1 des Abkommens:

Die Herstellung des Einvernehmens zwischen den zuständigen österreichischen Stellen und dem Bayerischen Oberbergamt ist nicht nur seit jeher vorgesehen gewesen, sondern auch aus bergbautechnischen Gründen unerlässlich.

Zu Art. 15 der Salinenkonvention:

Um den Salzbergbau der Salinenverwaltung Hallein am Dürrnberg auch für die weitere Zukunft zu sichern, wurde das derzeitige „Alte Grubenfeld“, das sich bereits auf bayerisches Gebiet erstreckt, zusätzlich um 200 m erweitert und auf diesem Erweiterungsfeld der Republik Österreich unwiderruflich und entschädigungslos die Abbauberechtigung auf Steinsalz und Solequellen überlassen.

Für den Fall der Einstellung des Bergbaubetriebes auf dem Dürrnberg hat sich allerdings die Republik Österreich verpflichtet, das Erweiterungsfeld 1957 an den Freistaat Bayern unentgeltlich zurückzugeben.

Zu Art. 16 der Salinenkonvention:

Da für die Saalförste die Einhaltung der österreichischen Jagd- und Forstgesetze vereinbart worden ist, hat sich die Republik Österreich ihrerseits verpflichtet, für ihren unter bayerischem Staatsgebiet liegenden Bergbaubetrieb die im Freistaat Bayern für den Bergbau geltenden Gesetze und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Zu den Art. 17—20, 24, 25 und 27 der Salinenkonvention:

Diese Artikel enthalten Rechte und Verbindlichkeiten beider Vertragspartner, die einen reibungslosen Abbau in den unter bayerischem Staatsgebiet liegenden Bergbaubetrieb durch die Republik Österreich gewährleisten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern hintanhaltend sollen.

Zu Art. 21 der Salinenkonvention:

Die in diesem Artikel von der Republik Österreich übernommene Verpflichtung ergibt sich zwangsläufig aus der in Art. 16 Abs. 2 getroffenen Feststellung über die Anwendung der im Freistaat Bayern für den Bergbau geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften für den unter bayerischem Staatsgebiet liegenden Bergbaubetrieb der Saline Hallein.

Zu Art. 22 der Salinenkonvention:

Schon nach der Salinenkonvention von 1829 hatten 90 bayerische Staatsangehörige als Eigentümer bestimmter Liegenschaften in den Gemeinden Au, Schellenberg und Scheffau das Recht

14

auf Beschäftigung im österreichischen Salzbergbau. Der Fortbestand dieses Rechtes wird in Art. 22 ausdrücklich bestätigt.

Zu Art. 23 der Salinenkonvention:

Dieser Artikel enthält gegenüber der Fassung der Konvention von 1829 eine Verbesserung, da der Verwendungszweck der von der Saline Hallein auf Grund ihres Holzbezugsrechtes bezogenen 630 fm Derbholz vom Bergbau auch auf den Hüttenbetrieb ausgedehnt werden konnte. Im Umfang des Bezugsrechtes ist keine Änderung eingetreten. Es wurden lediglich die bisherigen Maßbezeichnungen auf Festmeter geändert.

Zu Art. 26 der Salinenkonvention:

In Verfolgung des in Art. 16 ausgesprochenen Grundsatzes werden in Art. 26 nähere Ausführungsbestimmungen über das Verfahren bei der Ausübung der Bergpolizei durch den Freistaat Bayern vereinbart.

Zu Art. 28 der Salinenkonvention:

In diesem Artikel wird ein bereits in der Salinenkonvention 1829 enthaltener Anspruch des Freistaates Bayern auf Belieferung mit Salz zu den Gesteungskosten der Saline Hallein ausdrücklich aufrechterhalten. Diesem Salzbezugsrecht wird jedoch, wie in der Vergangenheit, so auch voraussichtlich in absehbarer Zeit, eine praktische Bedeutung nicht zukommen. Das Ausmaß und die Bedingungen des Salzbezuges bleiben unverändert. Das Ausmaß wurde lediglich auf gebräuchliche Maßeinheiten umgerechnet.

Zu Teil I § 2 des Abkommens und Art. 2 der Salinenkonvention:

Die hier vereinbarten Bestimmungen bedeuten eine wesentliche Verbesserung der österreichischen Rechte auf dem Gebiet der Holzausfuhr und sind so gefaßt, daß keine Schädigung der österreichischen Sägeindustrie eintritt. Es ist zwar die Ausfuhr einer bestimmten Holzmenge garantiert, jedoch sind bei der Durchführung derselben diejenigen österreichischen Gesetze, die nicht die Menge an sich betreffen, zu befolgen.

Zu Teil I § 3 des Abkommens und Art. 13 der Salinenkonvention:

Im Hinblick auf die auf anderen Gebieten für Österreich erzielten bedeutenden Verbesserungen mußte dem bayerischen Wunsch auf Einräumung dieses Jagdausübungsrechtes entsprochen werden.

Zu Teil I § 4 und Z. 1 des Schlußprotokolls des Abkommens und Art. 29 und 30 der Salinenkonvention:

Die nunmehr zusammengefaßten abgabenrechtlichen Bestimmungen bedeuten gegenüber

dem bisherigen Zustand insofern eine Verbesserung für Österreich, als die den Saalforsten bisher gewährte vollständige Abgabenbefreiung künftig hinsichtlich der Umsatzsteuer samt Zuschlägen, der Grundsteuer und sämtlicher Beiträge, die auf Grundlage des Grundsteuermeßbetrages berechnet werden, aufgehoben ist. Die Abgabenbefreiung für die seitens der Saalforste aus der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Betriebsmittel stellt lediglich eine Kodifizierung des bereits bisher bestandenen Zustandes dar. Auch die Ausgangsabgabenbefreiung für nach Bayern im Rahmen der vertraglich festgelegten Salzabgabe der Republik Österreich geliefertes Salz entspricht der bestehenden Rechtslage. Die Befreiung der Republik Österreich hinsichtlich des Teiles des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein, der sich auf bayerisches Gebiet erstreckt, von Steuern und Abgaben aller Art sowie die Steuer- und Abgabenbefreiung für den Holzbezug der Salinenverwaltung Hallein und den Betrieb von Steinbrüchen auf bayrischem Gebiet bleiben ungeschmälert weiter bestehen. Zur endgültigen Regelung des in der Zeit von 1945 bis zum Wirksamwerden der erneuerten Salinenkonvention gehandhabten provisorischen Regimes war es notwendig, in das Schlußprotokoll Bestimmungen über die endgültige Verrechnung der Lohnsteuer aufzunehmen, die auf die Gehaltsbezüge der in den Saalforsten beschäftigten bayerischen Staatsforstbeamten und der Angestellten deutscher Staatsangehörigkeit entfällt.

Zu Teil I § 5 des Abkommens und Art. 31 der Salinenkonvention:

Eine Nennung der sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien der Republik Österreich wurde unterlassen, um für den Fall einer im Laufe von Jahrzehnten möglichen Änderung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien eine Vertragsänderung zu vermeiden. Gegenwärtig sind die sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in Angelegenheit des Ersten Abschnittes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in Angelegenheiten des Art. 2 und das Bundesministerium für Finanzen in Angelegenheit des Dritten, Vierten und Fünften Abschnittes.

Der Antrag auf Vergleichsverhandlungen wird in den Fällen des Teiles I, §§ 1 und 5 des Schlußprotokolls Ziffer 2 und 5 sowie des Dritten und Vierten Abschnittes der Salinenkonvention bei der Generaldirektion der Österreichischen Salinen, in allen übrigen Fällen beim Amt der Salzburger Landesregierung zu stellen sein.

Ob ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde, bei der eine

Streitsache, die sich auf einen Gegenstand der Konvention bezieht, anhängig ist, die Beibringung einer Bestätigung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder der Generaldirektion der Österreichischen Salinen des Inhalts verlangt, daß Vergleichsverhandlungen ohne Ergebnis verlaufen sind, bleibt der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Zu Teil II des Abkommens:

Zahlreiche Bestimmungen und ganze Teile der Salinenkonvention von 1829 sind durch Zeitablauf hinfällig geworden. Außerdem war es notwendig, nicht nur die Sprache, sondern auch die Maße und Gewichte den Verhältnissen der Gegenwart anzupassen.

Zu Teil III des Abkommens:

Die Bestimmungen über ein Schiedsgericht sind in internationalen Verträgen üblich und entsprechen den in ähnlichen Fällen getroffenen Vereinbarungen.

Zu Teil IV des Abkommens:

Die Bestimmungen dieses Teiles dienen insbesondere zur Sicherung wohlervorbener und noch bestehender Privatrechte.

Das Schlußprotokoll enthält nur Bestimmungen, die von vorübergehender Bedeutung sind. Punkt 4 betrifft Geldüberweisungen der Saalforstverwaltung, legt aber ausdrücklich fest, daß diese nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

Zu Art. 1 der Salinenkonvention:

Wenn in diesem Artikel so wie in der Salinenkonvention von 1829 von einem unwiderruflichen Eigentum gesprochen wird, so bedeutet dies nicht, daß an diesem Grundbesitz eine Ersitzung oder andere auf privatrechtlicher Basis beruhende Änderungen des Eigentumsstandes unmöglich oder unzulässig wären. Selbst eine Enteignung nach den allgemeinen Ent-

eignungsgesetzen, zum Beispiel für Straßen- oder Eisenbahnbauten, ist mit dem Begriff des unwiderruflichen Eigentums nicht unvereinbar. Ebenso schließt auch die Bestimmung des Abs. 5 das Grenzerneuerungsverfahren nach § 850 ABGB. nicht aus.

Zu Art. 4 der Salinenkonvention:

Gemäß § 30 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, DRGBl. I S. 26, der in Österreich auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage gesetzvertretende Wirkung zukommt, werden durch die Vorschriften dieser Verordnung zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht berührt.

Zu Art. 5/4 der Salinenkonvention:

Durch diese Bestimmung erhalten die Einforstungsberechtigten, die Einzeleigentümer sind, das Recht, das ihnen zustehende Holz zu verkaufen, was gegenüber der bisherigen Lage einen sehr wesentlichen Vorteil für den betroffenen Personenkreis darstellt.

Zu Art. 7/5 der Salinenkonvention:

Das Veräußerungsverbot hinsichtlich des Holzbezuges von Gebietskörperschaften stellt ein altes Recht dar und mußte aufrechterhalten bleiben.

Zu Art. 12 der Salinenkonvention:

Durch die hier vorgesehenen Bestimmungen werden die Bediensteten der bayerischen Saalforstverwaltung den österreichischen Gesetzen unterstellt. Die früher bestandene Exterritorialität konnte beseitigt werden. Betreffend die Beedung wird auch eine Änderung der Gesetzgebung des Landes Salzburg erforderlich sein.

Zu Art. 14 der Salinenkonvention:

Dieser Artikel enthält einige bergbautechnische Ausdrücke, die noch aus alter Zeit stammen, aber in Fachkreisen auch heute noch gebräuchlich sind.